

Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung

des Reit- und Fahrvereins Porz e. V.



Stand: 18.11.2015

Betriebsordnung.....	3
1. Allgemeines.....	3
2. Schulpferde des Vereins.....	4
3. Pensionspferde im Verein.....	4
4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege.....	6
Reitordnung.....	7
1. Allgemeines.....	7
2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn	7
3. Reiten im Gelände.....	8
Anlagenordnung.....	10
1. Stallordnung.....	10
2. Hallenordnung.....	10
3. Reitplatzordnung.....	11
4. Paddockordnung.....	11
3. Führenanlage.....	12
4. Verschiedenes.....	12
Schlussbemerkungen.....	13
Anhang - Aufsichtspersonal.....	14

Betriebsordnung

1. Allgemeines

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Reit- und Fahrvereins Porz e. V.

Zu den Anlagen gehören:

Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Hindernispark, Paddocks, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW- und Hängerstellplätze des Reitvereins.

Unbefugten ist das Betreten

- a) der Ställe
- b) der Sattel- und Futterkammern
- c) der Futterlager und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

Das Rauchen im gesamten Stallbereich einschließlich des Büros ist verboten.

Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf den Außenreitplatz ist untersagt.

Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reiter , fremde Reitlehrer und Vereinsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage gegen Entgelt nutzen. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde von Vereinsmitgliedern dürfen die Sportanlagen (Reithallen, Dressur- und Springplatz) nutzen, bei regelmäßiger Nutzung ist eine Genehmigung durch den Vorstand erforderlich.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

2. Schulpferde des Vereins

Die Preise der Reitstunden richten sich nach gesondertem Aushang.

Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.

Eine Abbestellung einer Reitstunde muss mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

Das Springen der Schulpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.

Ausritte auf Schulpferden dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines vom Vorstand beauftragten erfolgen.

Schulpferde dürfen nur nach jeweiliger Einzelanordnung des Vorstands, des Reitlehrers oder des Stallmeisters auf die Paddocks gebracht werden.

Auf Schulpferden ist eine splittersichere Kappe (Dreipunkt) Pflicht.

Werden Schulpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand/ Inhaber Sonderregelungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen in den Verein.

3. Pensionspferde im Verein

Der Verein vermietet an Vereinsmitglieder Boxen. Für die Unterstellung von Pferden und übernimmt er die Fütterung und Ausmistung. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Der Pensionspreis ist monatlich zum 15. eines jeden Monats per Bankeinzug zu zahlen. Gehört ein Pferd mehreren Besitzern, so ist jeder Teilbesitzer für den vollen Pensionspreis haftbar und die Zahlung der Pensionskosten muss ebenfalls monatlich zum 15. des Monats in einer Summe erfolgen.

Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten: Einstreu und Futter der Pferde. Nicht enthalten sind die Kosten für Hufbeschlag und tierärztliche Bemühungen.

Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben. In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist, einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolice ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen.

Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Landessportbund abgeschlossene Globalversicherung begrenzt versichert sind.

Für die Pflegekinder und Pferdebeteiligten muss eine (beim Vorstand abrufbare) Haftungsbegrenzungserklärung abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird den Reitern (Reiterinnen) der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Neu in den Stall kommende Pferde müssen mind. jährlich gegen Influenza geimpft sein.

Zweimal im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand oder der Stallmeister fest. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Influenza, ggf. Tetanus geimpft werden.

Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.

Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/ oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

Bei Aufgabe von Boxen ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten (Ausnahme ist das Ableben des Pferdes). Wird die Boxe vor Ablauf der Kündigungsfrist geräumt, so ist der Pensionspreis abzüglich des Futtersatzes zu zahlen. Gleiches gilt für vorübergehend aus den Stallungen herausgenommene Pferde, sofern die Boxe nicht anderweitig untervermietet wurde (nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich).

Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen. Handelt es sich hier um Reitbeteiligungen oder Pflegekinder, sind die Pferdebesitzer dafür verantwortlich, dass diese die Betriebs- und Reitordnung kennen und einhalten.

4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege

Diese Regeln gelten für Schul- und Privatpferde

Alle Pfleger/Reiter unter 18 Jahren müssen den Reitlehrer oder einen seiner Vertreter (s. Anhang) um Erlaubnis bitten, bevor ein Pferd (Schulpferd / Privatpferd) aus der Box geholt und/oder geputzt wird.

Pfleger / Reiter von Privatpferden unter 18 Jahren dürfen die Pferde nur in Anwesenheit des Besitzers und/oder eines Erziehungsberechtigten reiten und/oder putzen. Sollte kein Besitzer oder Erziehungsberechtigter auf dem Hof sein, so ist der Reiter verpflichtet eine Reitstunde zu besuchen.

Vor Verlassen der Box müssen die Hufe der Pferde ausgekratzt werden.

Nach dem Putzen ist der Putzplatz sauber gefegt zu hinterlassen.

Wird ein Schulpferd im Privatstall angebunden, so muss der Putzplatz geräumt werden, wenn ein Privatpferd einen Platz benötigt.

Die Sattelkammer ist kein Aufenthaltsraum und sauber zu halten.

Die Schulpferde müssen nach dem Unterricht angemessen versorgt werden. (d.h. in den Wintermonaten eindecken / keine Halfter oder Stricke in der Box lassen etc.)

Die Putzkisten gehören nach Benutzung wieder zurück in die Sattelkammer.

Insbesondere haben alle Reiter die Reit- und Anlagenordnung zu befolgen.

Reitordnung

1. Allgemeines

Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z. B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Aushang bekannt gegeben.

Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen ist die Halle frei von Pferden.

Während des eingeschränkten Reitbetriebs ist das Betreten der Stallungen grundsätzlich nur den Pferdebesitzern und volljährigen Beteiligten gestattet.

In den Unterrichtsstunden haben sich Einzelreiter auf Anordnung des diensthabenden Reitlehrers den geschlossenen Abteilungen anzuschließen.

Alle Reiter unter 18 Jahren sind verpflichtet, beim Reiten eine Reitkappe und nach Möglichkeit, weitere Sicherheitskleidung zu tragen.

Das Longieren sollte grundsätzlich im Longier zirkel erfolgen. Nur bei schlechten Bodenverhältnissen darf auch in der offenen Halle longiert werden.

Das Longieren ist nur mit vorschriftsmäßiger Ausrüstung gestattet (Longe, Trense, ggf. Ausbinder etc.). Beim Longieren ist der Hufschlag freizuhalten. Longieren nur am Halfter ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (Krankheit des Pferdes), oder nach Zustimmung der Reiter in der Bahn sowie dann, wenn sich keine anderen Reiter in der Bahn befinden. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört wird und bedarf der Zustimmung der sich in der Bahn befindlichen Reiter.

2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn

Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "ist frei" durch einen der Reiter in der Bahn abzuwarten.

Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte eines Zirkels.

Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab- und Galoppreiter frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.

Geschlossene Reitabteilungen und Ganze-Bahn-Reitende haben immer den Hufschlag. Einzelreiter haben sich entsprechend einzurichten.

Die Bahn darf von Unbefugten nicht betreten werden.

Das Freilaufenlassen der Pferde ist generell untersagt. In Ausnahmefällen (Krankheit, Freispringen) bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Schrittreiten, d. h. hier das Bewegen erkrankter Pferde (erst recht gesunder Pferde im Schritt), ist in Unterrichtsstunden grundsätzlich untersagt, kann aber vom Reitlehrer oder vom Vorstand genehmigt werden.

Ausritte ohne Erwachsenenbegleitung sind verboten bzw. nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Pferdebesitzers gestattet. Liegt diese Erklärung dem Vorstand nicht vor, haftet bei Unfällen die Pferdebesitzerin bzw. der Pferdebesitzer. Bei Schulpferden geht diese Haftung auf den Reitlehrer über.

Die Benutzung der Hindernisse ist allen Reitern nur im Rahmen des Unterrichts eines Reitlehrers gestattet. Die Hindernisse sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Feste Hindernisse (Holli) können auch individuell genutzt werden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

Das Reiten ohne Sattelzeug ist verboten.

Vor Verlassen der Reithallen und des Dressurviereckes sind den Pferden die Hufe auszukratzen.

3. Reiten im Gelände

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z. B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.

Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.

Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:

1. Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
2. Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
3. Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
4. Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern - in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
5. Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
6. Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Forstaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten!
7. Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
8. Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner!

Anlagenordnung

1. Stallordnung

Die Bahn und der Außenreitplatz sind spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Stallruhezeiten zu verlassen.

Während der Stallruhe hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Jagden, Krankheiten.

Eventuell durch die Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Reitvereines etc. sind dem entweder dem Reitlehrer, dem Vorstand oder dem Betriebsleiter unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt solche Schäden auf Kosten der Verursacher in Ordnung bringen bzw. gibt vorher dem Verursacher die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

Grundsätzlich, aber vor allem in den Abendstunden, sind nach der Benutzung der Halle die Hufe auszukratzen und Verunreinigungen ordentlich beiseite zu fegen. Nach dem Fegen der Stallgassen durch das Personal muss jeder Reiter den von ihm verursachten Dreck selbst unverzüglich wegfegen. Pferde kommen nur mit ausgekratzten Hufen auf die Stallgasse.

Stallruhezeiten und allgemeiner Reitbetrieb richten sich nach gesondertem Aushang.

Das Laufenlassen der Pferde auf dem Außenreitplatz ist verboten.

2. Hallenordnung

Die Bahnordnung ist zu befolgen und gewährleistet, dass die Reiter auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können.

Regeln für die geschlossene Reithalle

1. Das Frei-Laufenlassen und Longieren ist hier verboten. (Ausnahme: Voltigieren)
2. Nach der Nutzung muss die Halle abgeäppelt werden.
3. Vor Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen.
4. Wer nach dem Reiten noch in das Gelände geht, sollte den dafür vorgesehenen Weg an den Reithallen entlang verwenden, um den Hof sauber zu halten.
5. Springen unter Leitung eines Reitlehrers findet in der Regel in der offenen Halle statt

Regeln für die „offene Reithalle“:

1. Frei-Laufenlassen und Longieren ist verboten (Ausnahme Longieren bei Ausfall des Longierzirkels)
2. Reiten hat immer Vorrang. vor Longieren.
3. Cavaletties sind nach deren Nutzung wieder so zusammen zu stellen, dass sie beim Reiten nicht stören bzw. wegzuräumen.
4. Nach der Nutzung muss die Halle abgeäppelt werden.
5. Vor Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen

3. Reitplatzordnung

Die Bahnordnung ist auch auf den Reitplätzen zu befolgen.

Die Reitplätze (Springplatz & Dressurviereck) dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Reitlehrer und Betriebsleiter freigegeben sind. Das Longieren und Frei-Laufenlassen auf den Reitplätzen ist verboten.

Die Nutzung des Springplatzes ist mit dem Betriebsleiter abzusprechen. Die Nutzung des Hindernismaterials ist nur im Rahmen des Unterrichts eines Reitlehrers zulässig. Nach Nutzung der Hindernisse sind diese wieder in den Originalzustand zurückzusetzen (d.h. keine Stange auf dem Boden liegen lassen).

Vor Verlassen des Dressurvierecks muss die Fläche abgeäppelt werden und den Pferden die Hufe ausgekratzt werden. Auf dem Weg ins Gelände ist der dafür vorgesehene Weg zu nutzen, um den Hof sauber zu halten.

4. Paddockordnung

Die Paddocks dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem von diesem Beauftragten freigegeben sind.

Die Benutzung ist zunächst auf 30 Minuten begrenzt und die Uhrzeit (Nutzungsbeginn) ist auf der Tafel an der offenen Halle zu vermerken, damit Nachfolgende auch die Gelegenheit zum Laufenlassen haben. Sollten keine Interessenten auf der Tafel anstehen oder nachfragen, so kann das Paddock weiter genutzt werden.

Die Nutzung des Paddocks erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer sollte sich vorher vom ordnungsgemäßen Zustand des Paddocks überzeugen und die Pferde stets nur unter Aufsicht laufen lassen.

Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes oder eines von ihm Beauftragten auf die Paddocks gestellt werden. Beim Führen zum Paddock muss ein Erwachsener anwesend sein.

Die Privatpaddocks bedürfen einer zusätzlichen Miete und stehen anderen Reitern nicht zur Verfügung.

3. Führanlage

Siehe Sonderregelung für die Nutzung der Führanlage
Bitte beim Vorstand oder Betriebsleiter erfragen.

Die Nutzung der Führanlage ist nur Mitgliedern über 18 Jahren erlaubt. Mitgliedern unter 18 Jahren dürfen nur mit Erlaubnis des Reitlehrers Pferde in die Führanlage stellen.

4. Verschiedenes

Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die Privatpferdereiter für die Sauberkeit auf der Anlage, z. B. Stallgasse oder Hof verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z. B. von einem Turnier kommen.

Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

Die Sattelkammer, sowie die Hofeinfahrt sind grundsätzlich zu verschließen, wenn kein anderes Vereinsmitglied, der Vorstand, der Betriebsleiter oder das Personal auf dem Hof sind.

Schlussbemerkungen

Für Hilfestellung und/oder Fragen stehen wir Ihnen/Euch gerne zur Verfügung.

Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig. Unser Bestreben geht dahin, dass sowohl die Schulreiter als auch die Einsteller, in ihrer Freizeit bei Ausübung ihres Sportes, die Reiterkameradschaft in Harmonie und Geselligkeit ausleben können.

Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlage verantwortlich.

Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage - zeitweise oder gänzlich - auszuschließen.

Anhang - Aufsichtspersonal

Alle Pfleger/Reiter unter 18 Jahren müssen den Reitlehrer und Betriebsleiter

Saskia Bracker

um Erlaubnis bitten, bevor ein Pferd (Schulpferd / Privatpferd) aus der Box geholt und/oder geputzt wird.

Sollte Frau Bracker nicht auf der Anlage sein, ist es nur mit Erlaubnis von folgenden Personen erlaubt, Schulpferde aus der Box zu holen und/oder zu putzen:

Angela Oberndörfer

Jennifer Parree

Anne Speuser

Sandra Kanzler

Jenny Jung

Vanessa Jung